



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 4750/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristra-
ße 65, 48143 Münster, Az.: 391/03 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Mig-
ration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Az.: 5057054-272,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenbur-
ger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bamberger

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Januar 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Oktober 2003 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Sierra Leone besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Kläger und Beklagte tragen je die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgegner Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, der angibt, sierra-leonischer Staatsangehöriger zu sein, stellte am 22. Oktober 2003 bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Außenstelle Düsseldorf - einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung wurde er u. a. zu seiner Person, seiner Staatsangehörigkeit, den Umständen seiner Ausreise und zu den Gründen, warum er sein Heimatland verlassen hat, befragt. Auf das in dem Verwaltungsvorgang des Bundesamtes enthaltene Protokoll dieser Befragung (Bl. 29 ff.) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Sierra Leone aufgefordert, die

Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen.

Mit seiner am 7. November 2003 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Asylbegehren weiter.

Der Kläger beantragt:

- 1 a. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.10.2003 wird aufgehoben.
- 1 b. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
- 1 c. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.
- 1 d. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und den vom Bundesamt vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Anerkennungs- und Feststellungsbegehrens als Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig, aber nur zum Teil begründet. Die Ablehnung des Asylantra-

ges des Klägers durch den Bescheid des Bundesamts vom 28. Oktober 2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -, der die nunmehr nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - maßgebliche, das Begehren des Klägers erfassende Anspruchsgrundlage darstellt, liegen ebenfalls nicht vor.

Der Asylanspruch des Klägers scheidet zunächst schon daran, dass er seine Einreise ohne Berührung eines sicheren Drittstaates nicht nachgewiesen hat; auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Unabhängig davon hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, weil er nicht gemäß Art. 16a Abs. 1 GG politisch verfolgt wird. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor, die im Wesentlichen den Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 1 GG entsprechen.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG i. V. m. den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl, wenn er „politisch Verfolgter“ ist. Politisch verfolgt ist ein Ausländer, dem in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, seiner politischen Überzeugung oder wegen anderer für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein „Anderssein“ prägen, Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben, physische Freiheit oder andere Freiheits- und Schutzgüter drohen, die ihrer Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 1988 - 9 C 37.88 -, BVerwGE 80, 321 ff.; Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 -, BVerwGE 87, 141 ff. -

Ob eine politische Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14.89 -, BVerwGE 85, 12 ff. -

Grundlage der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Asylsuchenden. Dabei ist es Aufgabe des Asylsuchenden, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss der Asylbewerber dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Asylsuchende oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zur Asylanerkennung führen, wenn er derart „glaubhaft“ ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 -

An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals wird es allerdings in aller Regel fehlen, wenn der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält.

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, NVwZ-RR 1990, 379 ff. -

In Anwendung dieser Grundsätze ist festzustellen, dass Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich sind. Der Kläger hat keine durchgreifenden Umstände vorgebracht, die eine Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG oder des § 60 Abs. 1

AufenthG begründen würden. Sofern er darauf verweist, er habe Angst vor einer Rückkehr, weil er mit Angehörigen der „Junta“ gesehen worden sei, gilt Folgendes: Er hat im Fall seiner Rückkehr nicht zu befürchten, dass Private wegen seiner ehemaligen Zugehörigkeit zur RUF auf ihn übergreifen. In den Monaten vor Februar 2002 kam es zu keinen solchen Übergriffen Privater gegen ehemalige Rebellen und Milizen, die wieder in das Zivilleben zurückkehrten (AA vom 27. Februar 2002). Im Übrigen besteht jedenfalls in der Umgebung Freetowns eine Schutzbereitschaft und -fähigkeit der sierra-leonischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, sodass eine rechtlich erhebliche Verfolgungshandlung nicht vorliegt (§ 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG). Von der Schutzbereitschaft der amtierenden Regierung von Sierra Leone ist auszugehen. Sie hat - mit Hilfe der UN-Truppen - inzwischen wieder die Kontrolle über alle Landesteile (AA vom 18. Mai 2004; AA vom 27. Februar 2002; ai vom 24. Januar 2002).

Der Antrag des Klägers hat hingegen insoweit Erfolg, als ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Sierra Leone besteht. Im Fall der Rückkehr des Klägers nach Sierra Leone ist davon auszugehen, dass eine konkrete Gefährdungslage für ihn besteht. Ausweislich der aktuellen Erkenntnislage verfügt Sierra Leone über keine Möglichkeiten, alleinstehende Personen, die in das Land zurückkehren und über keine sonstigen sozialen Netzwerke verfügen, aus eigener Kraft zu reintegrieren und zu versorgen. Solche Menschen sind meist auf ihr individuelles Improvisations- und Durchsetzungsvermögen im alltäglichen Überlebenskampf angewiesen. Dies erweist sich angesichts von Massenarmut und Massenarbeitslosigkeit als eine äußerst schwierige Aufgabe, die den einzelnen Menschen, wie die (negativen) Statistiken der Vereinten Nationen etwa bezüglich der Lebenserwartung in Sierra Leone nahe legen, oft überfordert (Institut für Afrika-Kunde, Auskunft an das Schleswig-Holsteinische Obergericht vom 19. Mai 2004). Infrastruktur und Gesundheitswesen sind trotz Unterstützung durch die internationale Gebergemeinschaft - besonders in den vom Bürgerkrieg am schwersten betroffenen Gebieten im Osten des Landes - weiterhin inadäquat. Ein großes Problem ist auch die große Zahl arbeitsloser Jugendlicher und Ex-Kombattanten, denen trotz verschiedener „Reintegrationsmaßnahmen“ jegliche Perspektiven auf Be-

schäftigung und Einkommensbeschaffung fehlen, um ihre Existenz zu sichern (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht vom 18. Mai 2004). Eine staatliche Versorgung existiert nicht (Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAFI vom 3. August 2004). Die vorliegenden Erkenntnisse sind aktuell und hinreichend geeignet, dem Gericht eine Überzeugung über die lebensbedrohlichen Umstände für Rückkehrer in Sierra Leone zu vermitteln. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Lage mittlerweile entspannt hätte, hat das Gericht nicht; sie sind auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden.

Da der Kläger auf ein soziales Netzwerk nicht zurückgreifen kann, ist sein Existenzminimum nicht gesichert, was ein Abschiebungsverbot begründet.

Weitere Umstände, die Abschiebungsverbote in Bezug auf Sierra Leone nach § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG zu begründen geeignet wären, sind vom Kläger nicht benannt worden und auch nicht ersichtlich.

Die insgesamt gegen den Bescheid des Bundesamtes und damit auch gegen die Abschiebungsandrohung gerichtete Klage ist im Übrigen als Anfechtungsklage zulässig, aber nicht begründet. Die Abschiebungsandrohung genügt den Anforderungen der §§ 34, 36 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG. Abschiebungsverbote berühren nicht die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 709 S. 2, § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Müns-

ter, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.